

**Der medizinische Blick in die Zukunft.
Gesellschaftliche Implikationen prädiktiver
Gentests**

Regine Kollek, Thomas Lemke
Campus Verlag, Frankfurt/Main 2008
372 Seiten
ISBN 978-3-593-38776-5

Die Verfasserin, Regine Kollek, Professorin für Technikfolgenabschätzung in der Biotechnologie an der Universität Hamburg, und Thomas Lemke, Mitarbeiter am Institut für Sozialforschung in Frankfurt, legen ein anspruchsvolles Buch vor, das die Wechselwirkung zwischen modernen Entwicklungen in der Genetik und der Gesellschaft, in die sie eingebettet ist, in den Blick nimmt. Sie schöpfen aus dem Datenmaterial zahlreicher einschlägiger Studien auch jüngsten Datums.

Es ist im Problemaufriss nahezu enzyklopädisch, einige Schlaglichter daraus sollen folgen.

Die Autoren zeigen etwa anhand historischer Beispiele, wie stark entwickelnde Technologien und gesellschaftliches Umfeld einander bedingen: Die finanzielle Förderung human- und molekular-genetischer Forschung sei, so die Autoren, nicht zuletzt einem Transformationsprozess der Gesellschaft zuzuschreiben.

So konnte in den frühen 1990er-Jahren das Screening auf „zystische Fibrose“ Fuß fassen, weil es auf eine Kultur traf, die persönliche Freiheit und selbstbestimmte Entscheidungsprozesse sehr hoch bewertete, zudem bestand bereits eine breite gesellschaftliche Akzeptanz des Schwangerschaftsabbruchs.

In der Folge werden Verantwortung für bislang als soziale Risiken angesehene Gesundheitsgefährdungen privatisiert, Strategien der Risikokontrolle aus dem Kompetenzbereich des Staates herausgelöst und individuellen Akteuren zugespielt, die auf Basis prädiktiver Gentests über die eigene Gesundheit und jene allfälliger Nachkommen entscheiden sollen.

Das solidarische Versicherungswesen gerät unter Druck; der „genetic citizen“ wird zum „Lebensunternehmer“, der „Rechenschaftspflicht über die

Verwendung seines Biokapitals hat“. Unwissenheit über das eigene Genom wird zur Untugend.

Diese Denkungsart finde besonders bei jenen Menschen Anklang, die sich als von Genen gesteuerte Organismen, als Träger genetischer Mutationen oder Risiken verstehen. Wie weit diese nicht bloß „Objekt“ von Technologien sind, deren Implikationen ihren Verständnishorizont übersteigen, sondern informierte Entscheidungsträger, Stichwort „genetic literacy“, kann der Leser am Ende des Buches besser abschätzen.

Die Autoren legen die Problemfelder und den mangelnden gesellschaftlichen Konsens offen, die unterschiedlichen Reaktionen von Getesteten und ihrer Umgebung. Manche Studien zeigen, dass „Gesundheit“ keineswegs für alle den zentralsten Wert ihres Lebens darstellt. Auch führt ein definiertes „Risiko“ nicht zwingend zu gesundheitsbewussterem Lebenswandel, es können fatalistische Einschätzungen überwiegen („ist die Krankheit einmal „erblich“, nützt kein präventives Verhalten mehr“). Tendenzen, seitens der Versicherungsträger mit Bonus/Malusssystemen gegenzusteuern, werden thematisiert. Als Beispiel: Bei familiärer Hypercholesterinämie wird die Einschränkung von „Junk food“ prämiert; auch „Bestrafungsmodelle“ sind im Gespräch.

In den letzten Jahren hat sich jedenfalls das Schwergewicht von der Prognose (die Krankheit ist ausgebrochen) zur Prädiktion (ein genetisches Risiko ist definiert) verschoben. Die Autoren legen dar, wie stark die psychosozialen Auswirkungen prädiktiver genetischer Tests variieren, je nach Art der Krankheit und abhängig von gesellschaftlicher Einbettung der Getesteten.

Welch gesteigerte Verantwortung wächst solcher Art dem Einzelnen zu? Gibt es eine „Genetic Citizenship“? Welche rechtlichen Fragestellungen (Pflicht zur Verschwiegenheit versus Pflicht zur Information von Partnern, Nachkommen usw.) ergeben sich für Ärzte, ebenso wie für Sozialversicherungen (Ablehnung von Versicherungssuchenden mit „schlechtem genetischen Materi-

al“) und schließlich für die Gesellschaft als ganze – Diskriminierung von Mitmenschen, die sich dem Verzicht auf leibliche Kinder wegen „genetisch kontraindizierter Vermehrung“ (Termini aus der Fachdiskussion) bewusst widersetzen.

Ein Grundproblem liegt darin, dass zur Stunde bei stark zunehmender Zahl prädiktiver Tests auf therapeutischer Ebene versprochene Waffen etwa gegen Krebs oder Demenzerkrankung so gut wie gänzlich fehlen und im Falle der vorgeburtlichen Diagnose meist der Schwangerschaftsabbruch die einzige „therapeutische“ Konsequenz bleibt.

Auch in bezug auf die Verlagerung von Verantwortung hin zum Einzelnen ist Vorsicht geboten. Die klassische „Verhältnisprävention“ (Hygiene, Impfungen, Unfallschutz) hat sich als erfolgreich erwiesen. Dem gegenüber steht die personale Prävention (Verhaltensprävention) mit dem Ziel der „Gesunderhaltung“ des „einsichtigen“, informierten Individuums (Salutogenese).

Exemplarisch stimmt etwa das Beispiel der Reduzierung des Tabakkonsums (verantwortlich für etwa ein Viertel aller Krebsfälle) pessimistisch, Aufklärungskampagnen blieben weitgehend erfolglos, erst ein komplettes Rauchverbot in Lokalen und öffentlichen Orten zeigt Wirkung.

Dennoch stellen Teile der Gesellschaft hohe Erwartungen an eine „genetifizierte Medizin“: Ein chemisches Makromolekül und materieller Bestandteil des Körpers wird zur zentralen Referenz für menschliches Selbstverständnis, die Organisation sozialer Beziehungen und die persönliche Lebensgestaltung“ streben nach Deutungshoheit über das „Sein des Menschen“, indem sie die Optimierung von Gesundheit und persönlichem Lebensglück verheißt.

Gleichzeitig wächst die Einsicht – und Ernüchterung –, dass die Dinge komplexer liegen als auf den ersten Blick. So bilden monogenetische Erkrankungen mit nahezu schicksalhafter Verlauf (klassisch etwa Chorea Huntington) die krasse Ausnahme. Denn Krankheiten werden meist polygenetisch ausgelöst, ihr Verlauf wird von zahllosen Umweltfaktoren mit beeinflusst.

Am Beispiel der Huntingtonenerkrankung wird gezeigt, welche konkrete Fragen auftauchen: Soll der positiv getestete Proband eigene Kinder in die Welt setzen („Reproduktionsverantwortung“) oder adoptieren? Wird er in der Lage sein, sie zu erziehen? Welchen Beruf soll er ergreifen? Soll er ein genetisches Testresultat am Arbeitsplatz, in der Familie kommunizieren („Kommunikationsverantwortung“)?

Bei diesem wie bei anderen genetischen Tests, z. B. auf familiäre Krebsformen, zeigen sich paradoxe Effekte: Negativ getestete Personen entwickeln Schuldgefühle, während positiv getestete im Sinne eines Entlastungseffekts psychologisch vorteilhaft reagieren: Die Bereitschaft zur Lebensstil- und Verhaltensmodifikation ist nach genetischen Tests geringer als nach Aufdeckung herkömmlicher Risikofaktoren (z. B. Hypercholesterinämie), die Bereitschaft zur Inanspruchnahme medikamentöser Interventionen hingegen höher. Dies ist in einer Zeit der „Medikalisierung aller Lebensbereiche“ brisant.

Allgemein erzeugen genetisch definierte Risiken höheren psychosozialen Stress. Es entstehen Unklarheiten hinsichtlich des Gegenstandes der Krankheit (Ist schon die bloße Disposition eine Krankheit?), des Zeitpunktes (Ab wann ist man nun eigentlich krank?) und hinsichtlich des Krankheitsobjektes (Wer ist krank? Nur der Träger des Gens, auch seine Nachkommen, seine Familie?)

Gesundheit ist nicht mehr das Leben im Schweißen der Organe, sondern ein „geschäftiges Abwägen und Kalkulieren in einer unabsehbaren Anzahl von Gesundheitsrisiken, man hat sich im wirtschaftlichen Überlebenskampf zu qualifizieren und über seine genetische Ausstattung im Klaren zu sein. Gesundheitsbewusster Lebensstil und verantwortungsvolles Management gesundheitlicher Risiken signalisieren Zugehörigkeit zu höheren sozialen Klassen, Selbstdisziplin, Entscheidungskraft.“

Immer mehr Menschen werden als krank und ihr Zustand als veränderungsbedürftig bezeichnet, die das selbst gar nicht so sehen. Aber um sie von zukünftigen Leiden zu bewahren, müssen sie zu Patienten gemacht werden, „zu asymptoma-

tischen Kranken“, die genetischer Überwachung und Aufklärung bedürfen.

Der vorliegende Band ist anspruchsvoll und manchmal wegen seines etwas unübersichtlichen Aufbaus keine leichte, jedoch eine überaus lohnende Lektüre. Es ist jedermann zu empfehlen, der sich einen Einblick in das Spannungsfeld zwischen moderner Biomedizin und ihrer ethischen Rezeption verschaffen will.

K. Usar

Neuro-Enhancement. Ethik vor neuen Herausforderungen

**Bettina Schöne-Seifert, Davinia Talbot, Uwe Opolka,
Johann S. Ach (Hrsg.)
Mentis Verlag, Paderborn 2009
367 Seiten
ISBN 978-3-89785-602-8**

Das vorliegende Buch basiert auf den Vorträgen einer Tagung zum Thema Neuro-Enhancement, 2005 in Delmenhorst abgehalten, getragen von der Universität Münster und dem Hanse-Wissenschaftskolleg.

Unter Neuro-Enhancement versteht man Maßnahmen zur gezielten Verbesserung geistiger Fähigkeiten oder psychischer Befindlichkeiten bei Gesunden, von der Stimmungsaufhellung über Anti-Aging bis zur „transhumanistischen“ Utopie. Zunächst aber stützt man sich auf Methoden und Erfahrungen mit Krankheit (Demenz, Depression, Narkolepsie etc.) und versucht die Indikation zu einer Medikation schrittweise in den Off-Label-Bereich zu erweitern, sodass die ersten bioethischen Probleme auftreten.

Saskia K. Nagel und Achim Stephan, Kognitionswissenschaftler in Osnabrück, knüpfen daran die ethische Frage, ob man sich beim medikamentösen Neuro-Enhancement (N.-E.) z. B. auf die Aufhellung der Grundstimmung beschränken solle oder über die Steigerung kognitiver Fähigkeiten und Korrektur moralischer Defizite bis zu transhumanen Erweiterungen gehen könnte – wohlweislich unter der Voraussetzung, dass geeignete

Medikamente ohne ungünstige Nebenwirkungen (auch über Langzeit) verfügbar sind. Vorreiter bei diesen Medikamenten war wohl Fluktine (USA: Prozac), das als Antidepressivum eingeführt, aber schließlich in breitem Maßstab für „better than well“ (C. Elliott) herangezogen wurde. Ähnliches sei mit Methylphenidat „passiert“, das als Ritalin zunächst für das Attention-Deficite-Hyperactivity-Syndrom (ADHS) für Kinder gedacht war, um sodann zum millionenträchtigen „Renner“ als unspezifisches Stimulans für schulische und soziale Kompetenz zu werden (USA: Steigerung der Produktion von 1991 bis 1999 um 500 Prozent!).

Ethisch relevante Fragen wie die der Fremdbestimmung der Eltern über ihre Kinder, Güterabwägung, Verteilungsgerechtigkeit (Chancengleichheit) werden mit der Missbrauchsgefahr verbunden. Eine explizite Warnung wird gegenüber manipulativem N.-E. durch neurophysiologische Manipulation (Cyborgs) ausgesprochen.

Der Hirnforscher Matthis Synofzik (Tübingen) verweist auf die Schwierigkeiten der klaren Definition von Normalität und Krankheit (Treatment-Enhancement (TE) – Unterscheidung). So droht Gefahr, dass durch neuere Diagnosen wie das Mild Cognitive Impairment (MCI) die Indikation und damit der Markt (!) für Medikamente in unvertretbarer Weise ausgeweitet würden. Statt sich auf normative Konzepte von „Diagnosen“ zu stützen, sollte man sich an bereits üblichen, individualisierten bioethischen Kriterien orientieren, wie sie sich aus der Lebenssituation des Einzelnen ergeben (Berufsanforderungen mit sozialer Kompetenz, zeitlich begrenzte Hilfe zur Bewältigung von Krisen etc.).

Joel Anderson (Philosoph, Utrecht) formuliert seine Sicht der Neuro-Prothetik anhand von „Unnatürlichkeitserwägungen“. Damit ortet er ein spezielles Problem im „Invasivitätskriterium“, das er mit der Frage verquickt, wer denn auf welche Prothesen Anspruch habe. Die Antwort wird wohl durch die gesellschaftliche Akzeptanz von Behinderung schlechthin mitbestimmt (vom Blindenstock über sichtbare Hörgeräte und un-

sichtbare Cochlea-Implantate).

Der 2. Teil ist sehr konkret den Spielarten des kognitiven Enhancement gewidmet.

Der Göttinger Ethiker Christian Lenk diskutiert das „Argument des offenen Lebenswegs“ auf Basis einer säkularen Ethik und kommt – nach einigen gewundenen Gedankengängen – zu dem Schluss, dass es am ehesten die „Intelligenz“ sei, die als umfassend allgemein akzeptables Ziel eines Enhancements dienen könne.

Die Aachener Wissenschaftstheoretikerin Sabine Müller schlägt in die gleiche Kerbe und diskutiert utilitaristische und idealistische Argumente zum Cognitive Enhancement. Utilitaristisch gesehen sollte die Steigerung der Intelligenz zum Wohlergehen des Individuums und darüber hinaus zum gesamtgesellschaftlichen Nutzen dienen. Der Idealismus (Kant, Fichte) sieht in der Intelligenz die Freiheit als Grundlage der moralischen Kompetenz und „intellektuellen Leidenschaft“. Mit medizinischem N.-E. drohe allerdings ein „selbstbetrügerisches Glück“, wenn – ja wenn! – nicht durch autobiografische Narration eine präexistente lebensprägende Depression aufgedeckt werden könne.

Der 3. Abschnitt „Echtere Gefühle...?“ wird eingeleitet durch die irische Philosophin Heike Schmidt-Felzmann, die den Leser mit dem Buch von Peter Kramer: „Listening to Prozac“ (1993) bekannt macht, in dem eine Patientin (Tess) durch Prozac eine radikale Transformation ihrer Persönlichkeit erfährt, die sie als „neues Selbst“ nicht mehr missen will.

Thorsten Galert, Philosoph, Chemiker und Entwicklungsforscher, setzt hier nach und erläutert das Selbstverständnis und die Gefährdung personaler Identität von Personen, die einem N.-E. unterzogen werden. Sein Schluss: Ein Generalverdacht gegen diverse Methoden sei zwar ebenso unangebracht wie ein Zertifikat der Unbedenklichkeit, aber eine Langzeitbeobachtung der Betroffenen sei unabdingbar.

Die Düsseldorfer Philosophin Felicitas Krämer widmet sich den durch N.-E. beeinflussten Emotionen, die zunächst aus der Originalität und Biografie

einer Person herausdefiniert werden müssen. Daran könne die subjektive Wirkung von z. B. Fluctine (USA: Prozac) bemessen werden (Ethik der Authentizität), wobei die Autorin meint, dass Medikamente nicht notwendigerweise zu inauthentischen Emotionen führen müssen. Kritische Wachsamkeit ist aber geboten, wenn sich der Erfolg einer Therapie mit einem gewissen Grad der Selbstentfremdung paart – eine Herausforderung für Emotionsforscher.

Der 4. Abschnitt des Buches stellt die Frage: „Neuro-Enhancement für alle?“

Ebenfalls Philosoph aus Düsseldorf ist Bernard Gesang, der die sozialen Folgen eines moderaten gegenüber radikalen Enhancements aufs Korn nimmt. Wie zu erwarten ist er skeptisch gegenüber radikalen Veränderungen spezifischer mentaler Eigenschaften und gegenüber einer Einstellung, die alles, was moralisch erlaubt sei, auch für politisch zulässig hält. Dies sei vor allem deswegen unrealistisch, weil selbst günstige mentale, ethisch höherwertige Veränderungen einer freien demokratischen Sozietät nicht in breitem Umfang aufgezungen werden könnten.

Der Bonner Psychiater Henrik Walter steuert einen interessanten Beitrag zur Neurophilosophie der Verantwortung (Schuldfähigkeit) bei und scheut nicht die Diskussion über die Willensfreiheit: Verantwortlich sei nur der, der aus eigenem freien Willen handle, wenn dieser die Merkmale der Urheberschaft, der Differenzierung von Alternativen und der Intelligibilität aufweise. Die sich daraus ergebenden Probleme sind – nach Walter – beim Kompatibilismus gut aufgehoben. Hier ist die Empfänglichkeit für Gründe (nicht Zwänge) enthalten, die nach Meinung des Rezensenten viel besser und seit hunderten von Jahren im Begriff der Tugend der Klugheit enthalten sind. Allerdings – so Walter – könnte das Wissen um die Ursachen kognitiver Prozesse gewisse Folgen für unsere künftigen Konzepte der Verantwortlichkeit zeitigen.

Dass anschließend ein weiterer Philosoph – Marco Stier aus Münster – zum gleichen Thema Stellung nimmt, erklärt sich aus seiner gegenüber

Walter kritischen Position: Er sieht das N.-E. in seinen Möglichkeiten limitiert, da vor einer (medikamentösen) Beeinflussung der Verantwortlichkeit die Freiheit der Zustimmung des Individuums stehe, verbunden mit dessen Persönlichkeit. Nur wenn an dieser Freiheit gerüttelt würde, könne es Probleme geben (Rückbindung des Freiheitsbegriffes an die Persönlichkeit als Minimalkonzeption).

Die Berliner Frauenforscherin Petra Schaper-Rinkel betritt die politische Ebene mit ihrer Diskussion über „Konvergierende Technologien zur Optimierung des menschlichen Geistes“, die eine eigene Ko-Evolution zu durchlaufen scheint (Nano-Bio-Info-Cogno) – eine Fortsetzung der biologischen durch eine technische „Designed Evolution“. Am Ende des 21. Jahrhunderts würden sich Maschinen als menschlich und Rechtssubjekt definieren (Zitat Kurzweil 2000 und andere „Transhumanisten“). Was immer da – utopisch oder fast greifbar – auf uns zukommt, die begleitenden Präventivmaßnahmen würden eine politische Herausforderung bedeuten, um soziale Gleichheit, Umweltverträglichkeit etc. zu garantieren. Nachhaltige Entwicklung heiße global verträgliche Entwicklung, von der noch lange keine Rede sein könne.

Die Anästhesistin und Bioethikerin Davinia Talbot (Mitherausgeberin) aus Münster geht mit der weit verbreiteten Off-Label-Verschreibung von Stimmungsaufhellern ins Gericht und plädiert vehement für die Stärkung der Rolle des Arztes bei der differenzierten Anwendung von medikamentösem N.-E.

Die Herausgeberin Bettina Schöne-Seifert beschließt das Buch mit einem Appell an die Klugheit, die bei der Beurteilung von „unschuldigem“ Nutzen und der inhärenten Gefahren (Doping, anderer Missbrauch) des N.-E. walten muss.

Das Buch ist eine sehr empfehlenswerte Sammlung von Erwägungen rund um das Neuro-Enhancement, die sich in ihren Aussagen oft überlappen und etwas wortreich daherkommen. Der kondensierte Informationsgehalt ist jedoch hoch und wird nicht nur Ärzten, sondern auch Pädagogen,

Sport- und Sozialwissenschaftlern eine interessante Lektüre bieten.

Dies leitet über zur Besprechung eines weiteren Enhancement-Buches, ebenfalls herausgegeben von Bettina Schöne-Seifert und Davinia Talbot (siehe unten).

F. Kummer

Enhancement. Die ethische Debatte

Bettina Schöne-Seifert, Davinia Talbot (Hrsg.)
Mentis Verlag, Paderborn 2009
411 Seiten
ISBN 978-3-89785-604-2

Die Herausgeberinnen waren offensichtlich durch das erste Buch (siehe oben) so richtig in Fahrt gekommen und legen hier eine weitere Sammlung von Aufsätzen zum Thema Enhancement vor, diesmal nicht auf „Neuro“ beschränkt. Sie ziehen dazu Beiträge aus den letzten 5 bis 15 Jahren von 20 renommierten amerikanischen Autoren heran, ergänzt durch zwei britische und einen holländischen Beitrag. Verdächtig attraktiv wirkt die Autorenliste durch den Beitrag von Jürgen Habermas (Frankfurt).

Die Herausgeberinnen gliedern das Buch in folgende Blöcke: Allgemeines zum Enhancement, körperliches Enhancement, Neuro-Enhancement, Enhancement im Nachwuchs und Enhancement im Alltag. Dass sich eine scharfe Trennung zwischen diesen Blöcken nicht konsequent durchhalten lässt, ist für den Informationsgehalt des Buches durchaus kein Nachteil, zumal die Auswahl der Beiträge häufig zitierte sog. „Grundtexte“ zum Thema bilden. Waren es im vorangehenden Werk überwiegend jüngere Autoren, die ihre jeweilige Sicht des Neuro-Enhancements geäußert hatten, so sind es jetzt die Repräsentanten honoriger Institutionen (nahezu ausschließlich in den USA gelegen).

Beginnend mit dem Kapitel „Enhancement am Nachwuchs – Gentechnik und Medikamente“ soll Jürgen Habermas (Frankfurt) mit seinem Beitrag „Das Gewachsene und das Gemachte“ vorrangig erwähnt werden. Der biotechnische Eingriff bedeute

eine Intervention an einer verfügbar gemachten Natur, die zur weiteren Kollaboration gezwungen wird. Eine solche Handlung unterscheidet sich daher grundsätzlich von einer „Bastellei“ an toter Materie. Eine rücksichtslose Intervention am menschlichen Genom ist dazu angetan, die Unterscheidung von Gewachsenem und Gemachtem zu verwirren. Hier geht es um die Macht Jetziger über Kommende (Hans Jonas). Auch in einer liberalen Gesellschaft verbieten moralische Erwägungen, Individuen als „Gattungsexemplare zu instrumentieren“. Demnach versuchen radikal Liberale, die Eugenik durch Hinweis auf die fließenden Unterschiede zu konventionellen Maßnahmen (wie intensive Erziehungsmethoden) zu rechtfertigen. Eine liberale Eugenik muss sich dessen bewusst werden, dass die Nivellierung zwischen Gewachsenem und Gemachtem für die autonome Lebensführung und das moralische Selbstverständnis der programmierten Person schwere Folgen haben könne.

An Habermas' Beitrag schließt sich die Dokumentation zu „Better Children“, die vom *President's Council on Bioethics* (USA) herausgegeben wurde. Sie enthält ethische Analysen zum genetischen Enhancement (Designer-Babys, in der Folge von IVF, PID und Embryonenselektion). Dabei werden Maßnahmen zur „Sicherheit“ gar nicht getroffen, wenn die manipulierten Embryonen nicht als Menschen gelten. Eine moralische Limitierung besteht jedoch selbst für liberale Kreise in dem durch die hohen Kosten eingeschränkten Zugang (\$ 20.000 – \$ 30.000 für eine assistierte Schwangerschaft inklusive Enhancement-Wünschen).

„Better Children“ wird fortgesetzt durch ein Kapitel „Enhancement mit psychotropen Medikamenten“. Hier geht es um Ritalin und Prozac, die große Besorgnis bezüglich der Einflussnahme auf Verhalten und Entwicklung der Kinder hervorrufen können, wenn die Indikation immer ungenauer wird. Das Council (unter Vorsitz von E. D. Pellegrino) stellt abschließend fest, dass durch den durch die Gesellschaft ausgeübten Leistungsdruck die Kinder ihrer Kindheit und damit ihrer Unschuld

und der einfachen Freude in dieser entscheidenden Lebensphase beraubt würden.

Doch zurück zur vorgesehenen Systematik der Herausgeber:

Zum Begriff des Enhancement (Verbesserung des Guten und Normalen), dessen Abgrenzung von „Therapie“ und der Möglichkeiten von mühevollen, aber natürlicheren Alternativen ist bereits vieles erörtert worden (siehe auch vorangegangene Buchbesprechung). Aber, so fragt E. T. Juengst, fällt da nicht auch die Prävention hinein (Impfung, Lipidsenker)? – und warnt vor einer Begriffsverwirrung.

Beim Doping scheiden sich die Geister: Während der Psychologe und Ethiker T. H. Murray, Präsident des *Hastings Center* beim massenhaften Gebrauch von Doping große Ungerechtigkeit in der Verteilung, bei der Chancenungleichheit und Gesundheitsgefährdung sieht, provozieren die Bioethiker wie B. Foddy und J. Savulescu (Princeton bzw. Oxford) mit ihrer ausführlichen Entkräftung aller Einwände. Oder – so ihre Argumentation – seien vielleicht die erlaubten Maßnahmen (Höhentraining, Koffein) völlig nebenwirkungsfrei?

Hier sei eine Anmerkung des Rezensenten erlaubt: Vor Jahrzehnten wurden sportliche Bewerbe als „Open“ bezeichnet, wenn sie für Profi- und Amateure gemeinsam veranstaltet wurden. Nunmehr ist der Amateurstatus nicht mehr existent. Wenn man dies auf die vorliegende Doping-Diskussion überträgt, so gäbe es wohl bald wieder 2 Arten von Wettkämpfen: jene mit gedopten, zu immer spektakuläreren Leistungen befähigten Athleten gegenüber jenen der „sauberen“ Sportler, die wohl bald in ihrer Popularität, letztlich aber auch finanziell ins Hintertreffen gelangen würden.

Bei der Schönheitschirurgie definiert Margaret O. Little (Georgetown University) die unmoralischen Normen (z. B. Anpassung von Schwarzafrikanern an weiße Ideale, Wachstumssteigerung ohne medizinische Indikation etc.). Da kann die Utrechter Kulturforscherin Kathy Davis nur beipflichten, wenn sie berichtet, dass in den Niederlanden die Kostenübernahme teurer Schönheitsoperationen von den

Krankenkassen garantiert werden müsse – was oft genug die Unzulänglichkeiten einer Diskussion über Chancengleichheit und Indikationsfelder aufzeigt. Der Bioethiker Franklin G. Miller (NIH) mit dem Anthropologen H. Brody und dem plastischen Chirurgen K. C. Chung schreiben über die Binnenmoral der Medizin als Maßstab für die kritische Begrenzung der ästhetischen Chirurgie (Werbesbeschränkung, differenzierte Indikationsstellung etc.).

Das Kapitel über Neuro-Enhancement mit seinen „Klugheitspillen und Stimmungsaufhellern“ bringt Beiträge höchst unterschiedlicher Länge und Qualität, sehr im flüssigen Stil des Wissenschaftsjournalismus (A. L. Caplan, Philadelphia: Plädoyer für ein Enhancement des Gehirns; Stephen S. Hall, New York: Pfiffiger durch Pille?; Peter D. Kramer, Providence: Über Prozac).

Der Neurologe P. J. Whitehouse und ein Team von der *Case Western University* sehen im Verbessern des Normalen moralische Fallstricke, wenn man bereit ist, ein kognitives Enhancement auch auf den Gebrauch von Trainingsarbeit und Taschenrechner anzuwenden, nicht aber „die Freiheit zur Freiheit“ der Einnahme von Medikamenten zwecks Chancensteigerung im sozialen Wettbewerb akzeptiert. Sie propagieren eine öffentliche Debatte zu diesem Thema.

C. Elliott, Pädiater und Bioethiker in Minneapolis, beleuchtet die Ethik der „kosmetischen Psychopharmakologie“ unter dem Blickwinkel einer „Tyrannei des Glücklichseins“, die durch Prozac in den USA zu einem unleugbaren Problem geworden ist. Nochmals Prozac aus der Sicht des Philosophen D. DeGrazia (Washington): Wenn es damit gelingt, eine nachhaltige Selbstgestaltung zu erreichen, warum auch nicht? Dennoch plädiert er – stattdessen und sehr amerikanisch – für den dornenvollen Weg der Psychotherapie zur Erlangung desselben Ziels.

Der letzte Teil des Buches erzählt von den Bestrebungen, das Leben zu verlängern, aber womöglich dabei nicht zu altern. Der Sozioökonom F. Fukuyama (*Johns Hopkins*) weist auf die bereits bestehende hohe Lebenserwartung hin, wobei sich

die Zeit der Berufstätigkeit und die des jahrzehntelangen Ruhestandes anzugleichen beginnen – mit allen persönlichen, soziologischen und wirtschaftlichen Folgen.

Auch für den Londoner Altersbiologen D. Gems ist „mehr Leben“ keineswegs „besseres Leben“, wenn wir im Alter nicht in einer Identität erstarren, sondern uns um einen „Polyethismus“ bemühen, d. h. um die flexible Adaptation, an wechselnde Tätigkeiten und Interessen (wie es Insekten in einem Bienen- oder Ameisenstaat machten). Ein Mehr an Leben müsse auf einer breiteren Basis mit mehr Möglichkeiten (und auch Erfolgen) aufgebaut sein.

Abschließend kommt nochmals das *Council on Bioethics* zu Wort, um quasi als Resümee der Diskussion um das Alterwerden festzustellen, dass die Altersverzögerung beim Individuum zwar die damit verbundenen Gefahren überwiege, die Folgen für die Gesellschaft als Ganzes aber derzeit nur vague abzuschätzen seien.

Dieses und das vorher (siehe oben) besprochene Buch ergänzen einander in vielfältiger Weise, wohl auch geprägt durch die gemeinsamen Herausgeberinnen und denselben Verlag. Dennoch ist dem vorliegenden Sammelband große Eigenständigkeit, sehr gute Lesbarkeit und ein hoher Informationsgehalt zum Thema der Ethik des Enhancements zu bescheinigen.

F. Kummer

Die Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen im Lichte des Autonomieprinzips

Christian Tenthoff
Duncker & Humblot, Berlin 2008
 255 Seiten
 ISBN 978-3-428-12717-7

Der Autor befasst sich in dieser publizierten Dissertation mit der Frage der Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen gemäß § 216 des deutschen Strafgesetzbuchs. Er prüft zunächst, ob die deutsche Grundrechtsordnung ein „Recht auf Selbstbestimmung über seinen eigenen Tod“ enthält (S. 16 ff.). Er kommt zum Ergebnis, dass es zwar strittig bleiben

könne, welchem Grundrecht dieses Recht zuzuordnen sei, wobei er hier das „Recht auf Selbstbestimmung“ zum Tode in Zusammenhang mit dem „Recht auf Leben“ (!) gemäß Artikel 2 des Grundgesetzes (GG) und dem „Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit“ diskutiert. Dass das GG jedoch ein Recht auf Selbstbestimmung über den eigenen Tod, und zwar sowohl für den „Täter“ als auch für das „Opfer“, enthalte, müsse anerkannt werden, sonst verkenne man „die individualistische und freiheitliche Ausrichtung der Grundrechte“ (S. 39).

In der Folge (S. 39 ff.) stellt Tenthoff klar, dass § 216 deutsches Strafgesetzbuch nicht verfassungswidrig sei, da diese Norm in den Gesetzesvorbehalten des Grundgesetzes ihre Deckung finde und auch nicht gegen das an den Gesetzgeber gerichtete „Übermaßverbot“ oder das „Willkürverbot“ verstoße und nicht unverhältnismäßig sei. Das Ziel seiner Arbeit liege darin, verfassungsrechtliche (wenn auch nicht im strengen Sinn justiziable) Anforderungen an das Strafrecht in diesem Bereich zu identifizieren, zumal der Gesetzgeber verfassungsrechtlich zu mehr verpflichtet sei, als das Bundesverfassungsgericht kontrollieren könne (S. 45). Auch weitere, aus strafrechtswissenschaftlichen bzw. kriminalpolitischen Erwägungen erfließende Anforderungen an das Strafrecht möchte der Autor in seine Überlegungen einbeziehen (S. 48 ff.).

Nach diesen eher allgemein gehaltenen Ausführungen dringt Tenthoff zum Kern seiner Erörterungen vor und beginnt, das Für und Wider einer Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen zu diskutieren (S. 69 ff.). Im Rahmen dieser Rezension ist es selbstverständlich nicht möglich, auf alle Aspekte einzugehen. Ich möchte mich daher auf die kritische Würdigung von Aspekten von Tenthoffs versuchter Widerlegung religiöser bzw. philosophischer Einwände gegen die Tötung auf Verlangen beschränken, da sie m. E. die Inkonsequenzen sich „modern“ bzw. „säkular“ dünkender Argumentationen besonders plastisch sichtbar machen.

Die Relevanz religiöser Einwände, insbesondere des Verweises auf den Geschenkcharakter (von

Gott her) bzw. die Heiligkeit und Unverfügbarkeit des Lebens, bestreitet der Autor (S. 70 ff.). Religiöse Einwände seien nämlich in einer „pluralisierten Gesellschaft kaum konsensfähig“ (S. 74). Selbst die Annahme, „dass es durch die Vernunft gebotene Verhaltensweisen geben könnte, die sich als objektiv verbindlich erweisen (wahre Moral)“, lehnt er – nicht nur im Zusammenhang mit der gegenständlichen Thematik, sondern ganz generell – als „ethischen Kognitivismus“ ab (S. 70).

Tenthoffs Überlegungen gliedern sich damit in die Reihe jener Autoren ein, die meinen, aus einer angeblich allein „rationalen“ oder gar „metaphysikfreien“ Perspektive im „säkularen“ Staat „konsensfähige“ Handlungsanweisungen etablieren zu können, wobei sie sich insbesondere im Vergleich zu „vormodernen“ bzw. religiösen Erwägungen überlegen dünken. Die Berufung insbesondere auf Norbert Hoerster überrascht insofern nicht. In Wahrheit stehen solche Gedanken aber gerade auch „säkular-rational“ betrachtet auf tönernen Füßen.

In unserer (angeblich) so „pluralisierten Gesellschaft“ herrscht nämlich in Bezug auf die hinter den Ausführungen Tenthoffs stehenden moral- bzw. rechtsphilosophischen Strömungen genauso wenig Konsens wie zu religiösen Erwägungen, im Gegenteil: nicht zuletzt durch das Erstarken des Islam dürften in absehbarer Zeit religiöse Begründungen wesentlich „konsensfähiger“ werden als (angeblich) „metaphysikfrei-säkulare“, hinter denen genau betrachtet nicht weniger metaphysische Überlegungen stehen als hinter religiösen (dazu näher weiter unten).

Im Übrigen stellt sich die Frage, wie ernst der Autor seine Ablehnung des „ethischen Kognitivismus“ nimmt. Würde er etwa tatsächlich auch behaupten, das Verbot, Frauen zu schlagen oder zu vergewaltigen (um nicht noch drastischere Beispiele anzuführen), sei durch die Vernunft nicht als „objektiv verbindlich“ erkennbar? Tenthoff scheint in die für gewisse „moderne“ Denker charakteristisch gewordene Relativismusfalle getappt zu sein. Dies kann auf oberflächlicher Reflexion grundsätzlicher

Erkenntnisfragen beruhen oder aber auf (intellektuell wenig redlicher) interessegeleiteter Rhetorik. Letztere leugnet einerseits die vernünftige Erkennbarkeit objektiv verbindlicher Handlungsimperative immer dann, wenn deren Proponenten „metaphysikfreie“ Interessen an der Aufweichung oder Aufhebung etablierter Sittlichkeits- oder Rechtsnormen haben; dagegen ist sie andererseits bei der theoretischen Unterfütterung politisch korrekterweise erwünschter Gebote umso restriktiver – um nicht zu sagen „fundamentalistischer“. Spekulationen darüber, in welche Kategorie der Autor einzuordnen ist, sollen hier gleichwohl unterbleiben.

Als für die gegenständliche Thematik grundsätzlich relevant sieht der Autor jedenfalls „eine metaphysikfreie Rechtfertigung [von Strafrechtsnormen] auf Grundlage faktischer Präferenzen. Ein derartiger Ansatz ist die Konzentration auf Gesetzeszwecke, die dem menschlichen Zusammenleben dienen“ (S. 79). Es scheint Tenthoff offenbar nicht aufzufallen, wie viel Metaphysik sich allein in diesen Satzfragmenten befindet. Dies gilt noch mehr für seine Überlegungen zur Differenzierung zwischen einem beachtlichen „nachvollziehbaren Todeswunsch“ und einem unbeachtlichen „unmotivierten Todeswunsch“ (vgl. S. 234).

Ebenso wenig scheint es ihm aufzufallen, dass etliche derjenigen Aspekte, welche er unter dem Titel „Pragmatische Gründe für die Strafbarkeit“ abhandelt, in zumindest ähnlicher Form bereits von klassischen Autoren bedacht wurden, die er wohl unter „Metaphysikverdacht“ stellen würde. Ich beschränke mich bei der Aufzählung auf Schlagworte: Schutz des Menschen vor sich selbst (S. 86 ff.), Menschenwürde (S. 91 ff.), Autonomie (S. 101 ff., S. 198 ff.), Willensmängel als Hindernis wahrer autonomer Selbstbestimmung (S. 106 ff.), Interessen der Allgemeinheit (S. 145 ff.) und Rechtsgüter Dritter (S. 153 ff.) als Schranke für die eigene Freiheit, moralische Relevanz der Differenzierung zwischen Handlung und Unterlassung (S. 222 ff.). Als besonders markantes Beispiel seien bloß die Erörterungen zur Strafbarkeit der Prostitution des heiligen Tho-

mas von Aquin zu nennen, welche den Vergleich mit „modernen“ strafrechtlichen bzw. kriminalpolitischen Erwägungen nicht zu scheuen brauchen.

Wie angesichts der erkenntnistheoretischen Festlegungen zu vermuten war, plädiert Tenthoff am Ende für eine „Liberalisierung“ des bestehenden § 216 deutsches Strafgesetzbuch, wenngleich er nochmals betont, keine justiziable Verfassungswidrigkeit entdecken zu können (S. 233 f.). Die Selbstbestimmung des einzelnen werde durch die geltende Rechtslage zu stark eingeschränkt, „die Gefahren der Fehlentwicklung und des Missbrauches relativieren sich“. Der völlige Ausschluss der Tötung auf Verlangen sei „zu pauschal“. Risiken der Berücksichtigung eines „unmotivierten Todeswunsches“ bzw. des Missbrauches lassen sich durch „vorgeschriebene Verfahren, in denen die Freiverantwortlichkeit des Sterbewilligen festgestellt werden kann“, minimieren.

Einen genaueren Blick etwa in die Nachbarstaaten Niederlande und Belgien, in denen eine „liberalere“ Regelung bereits seit Jahren gilt, unterlässt Tenthoff bedauerlicherweise (vgl. die etwas oberflächlich anmutenden Ansätze S. 162 f., S. 192 ff.). Ob ein solcher zu anderen Ergebnissen geführt hätte?

T. Piskernigg